

Reglement über die Notengebung an den basellandschaftlichen Gymnasien

Änderung vom 8. Mai 2009

GS 36.1099

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, gestützt auf den Beschluss der Schulleitungskonferenz der Gymnasien vom 3. Februar 2009, beschliesst:

I.

Das Reglement vom 10. August 2005¹ über die Notengebung an den basellandschaftlichen Gymnasien wird wie folgt geändert:

§ 4 Buchstabe g

Folgende Prüfungsarten bestehen:

g. kantonale Orientierungsarbeiten

§ 5 Absatz 4 bis 6

⁴ Die Noten aus den Orientierungsarbeiten entsprechen 25% der Semesternote des betreffenden Faches.

⁵ Die Streichung von Noten ist zulässig, wenn sie auf die ganze Klasse oder den ganzen Kurs angewandt wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind die unter Absatz 4 erwähnten Orientierungsarbeiten.

⁶ Zusatzarbeiten, die zu zählenden Noten führen, müssen der ganzen Klasse angeboten werden.

§ 8 Absätze 3 und 4

³ Bei verpassten Orientierungsarbeiten schreiben die Schülerinnen und Schüler eine Nachholprüfung mit vergleichbaren Anforderungen. Das Erstellen und die Organisation solcher Nachholprüfungen obliegt den betreffenden Fachschaften der einzelnen Schulen.

⁴ Unredliches Verhalten in einer Prüfung wird mit einem Abzug in der Bewertung oder mit dem Einziehen und der Annullierung der Prüfung geahndet. Die Lehrperson entscheidet über die Höhe des Abzugs je nach Schwere des Falles.

¹ GS 35.628., SGS 643.211

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Liestal, 8. Mai 2009

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
der Vorsteher: Wüthrich